



Anleitung zum Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Themen der Berichte

Die Themen und die sachliche Gliederung für die Berichte entnehmen Sie bitte dem *Ausbildungsrahmenplan* (siehe Deutsches Tierärzteblatt, März 2006 – Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005).

Der Ausbildungsnachweis ist entsprechend dem Berufsbild nach § 4 Ausbildungsverordnung in 13 Tätigkeitsbereiche gegliedert.

Die Ausbildungsnachweise/Berichte sollen sich an den Zeitvorgaben des Ausbildungsrahmenplans orientieren (siehe zeitliche Gliederung in der Verordnung über die Berufsausbildung ab S. 13-15).

➤ Ausbildungsrahmenplan tabellarisch (S. 6 – 12):

Erste Spalte	„laufende Nummer“ (Lfd. Nr.) von 1 bis 13 (vgl. Register) jede Lfd. Nr. wird in Einzelthemen aufgeteilt, z. B. Lfd. Nr. 1 hat die Punkte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4., 1.5, 1.6
Zweite Spalte	„Teil des Ausbildungsberufsbildes“
Dritte Spalte	„zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ in Unterpunkte z. B. a) b) c) ... aufgeteilt.

Ausbildungsrahmenplan zeitliche Gliederung (S. 13-16), siehe auch Ausbildungsplan:

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

- während der gesamten Ausbildungszeit
- vor der Zwischenprüfung – 1. bis 18. Ausbildungsmonat
- nach der Zwischenprüfung – 19. bis 36. Ausbildungsmonat

Beispiel:

Laufende Nr. 1	→ Tätigkeitsbereich: Der Ausbildungsbetrieb
Nr. 1.1	→ Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und Gesundheitswesen
Unterpunkt 1.1 a)	Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern
Unterpunkt 1.1 b)	die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes aufzeigen
Unterpunkt 1.1.c)	die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge zeigen



Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten – Sachliche Gliederung –		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1. 1)	a) Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern b) die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tier-schutzes aufzeigen c) die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen

- **Es müssen alle laufenden Nummern von 1 – 13**
 ➤ **mit allen dazugehörigen Unterpunkten bearbeitet werden.**

- Sie können mehrere Unterpunkte in einem Bericht zusammenfassen
 → z. B. Unterpunkte a) bis c), also einen Bericht 1.1 a) – 1.1 c)
oder
- Sie können je einen Bericht über das einzelne Thema verfassen
 → ein Bericht zu 1.1 a), neuer Bericht 1.1.b), neuer Bericht 1.1.c)...

Anzahl der Ausbildungsnachweise/Berichte – mind. 2 pro Monat

(Es können mehr als 2 Berichte pro Monat verfasst werden, aber nicht weniger als 2!)

Beachte: Es müssen alle Themen 1 bis 13 mit allen dazugehörigen Unterpunkten bearbeitet werden.

Ende 1. Ausbildungsjahr	<u>mind.</u> 24 Berichte
Ende 2. Ausbildungsjahr	<u>mind.</u> 48 Berichte
Bei Anmeldung zur Abschlussprüfung	<u>mind.</u> 62 Berichte
Bei der Prakt. Abschlussprüfung	<u>mind.</u> 72 Berichte

Hinweis

Bei Verkürzung der Ausbildungsdauer ändert sich die Anzahl der Berichte nicht. Das heißt, es müssen dann mehr als 2 Berichte pro Monat verfasst werden.

Es müssen auch in diesem Fall alle Themen mit allen Unterpunkten bearbeitet werden.